

Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

- Import aus Drittländern in die Europäische Union -

EU-Öko-Verordnung

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebens- und Futtermitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung Nr. (EU) 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsverordnungen liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, welches dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ www.pruefgesellschaft.bio | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen über den Import von und den Handel mit Bio-Produkten und den Ablauf des Kontrollverfahrens finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

⇒ www.oekolandbau.de | Handel | Import

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Um einen reibungslosen Ablauf bei der Einfuhr zu garantieren, sollte der gesamte Einfuhrvorgang vorab mit der Kontrollstelle besprochen werden, insbesondere wenn nicht regelmäßig Einfuhren getätigt werden.
- Auch die Lagerung und das Aufteilen von Sammelfrachten sind kontrollpflichtige Tätigkeiten bei Importen.
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Importprodukten.
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware.

Importverfahren

Für die Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus aus Drittländern stehen aktuell drei Verfahren nach Artikel 45 und Artikel 57 der VO (EU) 2018/848 zur Verfügung:

1. **Einfuhr aus anerkannten Drittländern gem. Anh. I (Drittlandliste):** In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/2325 (Verzeichnis der anerkannten Drittländer oder Drittlandliste) sind diejenigen Länder gelistet, deren Erzeugungs- und Kontrollvorschriften bestimmter Erzeugnikategorien von der Kommission als gleichwertig zu den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau anerkannt wurden. Die Ware muss immer mit einer Kontrollbescheinigung (COI) importiert werden, die von der zuständigen Behörde abgestempelt wird.
2. **Einfuhr von Produkten, die von einer auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstelle nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2325 kontrolliert werden (Kontrollstellenliste):** In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2325 (Drittlandkontrollstellenliste) sind diejenigen Kontrollstellen gelistet, deren Drittland- und Kontrollstandards für bestimmte Ländern und Produktkategorien von der Kommission als gleichwertig zu den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau eingestuft wurden. Die Ware muss immer mit einer Kontrollbescheinigung (COI) importiert werden, die von der zuständigen Behörde abgestempelt wird.
3. **Einfuhr aus Drittländern, mit denen ein spezielles Handelsabkommen getroffen wurde,** welches die gleiche Konformitätsgarantie bietet wie die EU-Rechtsvorschriften: Diese Liste ist auf der Seite der EU-Kommission veröffentlicht (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/trade/agreements-trade-organic-products_en). Aktuell betrifft dies die Länder Chile, Großbritannien und die Schweiz. Die Ware muss immer mit einer Kontrollbescheinigung (COI) importiert werden, die von der zuständigen Behörde geprüft und bestätigt wird. Ausnahmen hiervon sind Einfuhren aus der Schweiz (s. unten).

Die Einfuhr muss über das Datensystem TRACES (Trade Control and Expert System) abgewickelt werden.

Hierzu muss der Importeur nach erfolgreicher Bio-Zertifizierung einen Zugang zu TRACES beantragen. Nähere

Informationen hierzu sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie auf unserer Internetseite www.pruefgesellschaft.bio unter dem Menüpunkt *Import* eingestellt.

Für die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island gilt ein vereinfachtes Einfuhrverfahren ohne Verwendung von TRACES und ohne Vorlage eines COI.

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau einführen und vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden mit dem Auditor / der Auditorin die Voraussetzungen für die Abwicklung von Importen besprochen. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Importeur von Bio-Erzeugnissen gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Anschriften aller innergemeinschaftlichen Betriebseinheiten (Lagerung, Vertrieb, auch Zollfreilager)
- Grundrissplan der Betriebseinheiten
- Liste der Erstempfänger
- Liste der zu importierenden ökologischen Erzeugnisse / Ursprungsland / Kontrollstelle
- ggf. Angaben über Aufbereitung oder Verarbeitung (auch im Unterauftrag)
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Vorsorgemaßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung

Jährliche Routinekontrolle

Ein Termin für die jährliche Vor-Ort-Kontrolle wird zuvor mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- aktuelle Zertifikate der Exporteure
- Zugangsdaten zu TRACES: Für jeden getätigten Import müssen Bestätigungen durch die zuständige Behörde sowie des Ersten Empfängers in TRACES vorliegen
- Belege für Wareneingang, Warenausgang und Inventur sowie Lagerungen, Verarbeitungsschritte und Transporte

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und eventuelle Mängel aufgezeigt. Nachdem ggf. Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung ein Bio-Zertifikat ausgestellt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gerne informieren wir Sie umfassend über das Verfahren zum Import von Bio-Erzeugnissen in die Europäische Union.

Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio